

Anpassung der Leistungen der Ersten Säule

Bestimmend sind die Lohn- und die Preisentwicklung

Die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt in der Ersten Säule nach dem Mischindex. Ohne eine Analyse dieser Methode und der möglichen Alternativen verfehlen Änderungsvorschläge das Ziel.

Jahre mit relativ geringen Teuerungs- und Lohnentwicklungsraten, wie wir sie gegenwärtig erleben, können über eines nicht hinwegtäuschen: Die Bedeutung von Lohn- und Preisentwicklung über Jahrzehnte hinweg ist enorm. Dies zeigt die Entwicklung von 1948, der Geburtsstunde der AHV, bis heute mit aller Deutlichkeit. Seit 1948 sind die Preise durchschnittlich um etwas mehr als 3 Prozent, die Löhne (gemessen am BIGA-Lohnindex) jährlich um rund 5 Prozent gestiegen. Hinter diesen recht harmlos aussehenden Zahlen verbirgt sich eine schier unheimliche Dynamik. Die Preise haben sich in dieser Zeitspanne vervierfacht, die Löhne sind gar um das Zehnfache gestiegen. Die heutigen Erwerbstätigen können sich 2,5 mal so viel leisten wie diejenigen von 1948. Ihr Warenkorb, ihr Lebensstandard hat sich deutlich vergrößert.

Selbst wenn wir gemäss Tabelle 1 die Annahme treffen, dass die Differenz zwischen Lohnentwicklung und Teuerung (die Reallohnentwicklung) in Zukunft eher kleiner ausfallen dürfte, die Dynamik bleibt bestehen. Unsere folgenden Betrachtungen gehen von einer Teuerungsrate von 3,5 Prozent und einer Lohnentwicklungsrates von 4,5 Prozent (Teuerungsrate 3,5 Pro-

zent, Reallohnentwicklung 1 Prozent) aus. Wir gehen damit von einem moderaten Wachstum des Reallohnes aus, dies in der Meinung, dass die Annahme eines realen Nullwachstums auf lange Frist doch äusserst pessimistisch wäre.

Innerhalb einer als durchschnittlich anzusehenden Rentenbezugsdauer von 20 Jahren verdoppeln sich die Preise. Eine Anpassung der Leistungen der Ersten Säule ist deshalb nach wie vor zwingend notwendig. Ein Blick in die Verfassung beseitigt hier sämtliche Zweifel. Absatz 2 von Artikel 34^{quater} schreibt ausdrücklich vor, dass die Renten der Ersten Säule mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind. Eine Frage bleibt aber durch die Verfassung offen und ist in der Umschreibung «Mindestens der Preisentwicklung» enthalten. Sollen die Rentnerinnen und Rentner in der Ersten Säule auch in einem angemessenen Ausmass an der Steigerung des Lebensstandards teilhaben können? Soll als Orientierungsmassstab die Preis- oder die Lohnentwicklung gelten?

Der Mischindex der Ersten Säule

Mit der 9. AHV-Revision (in Kraft seit 1. Januar 1979) wurde für die Anpassung der Leistungen der Ersten Säule ein Rentenindex eingeführt, welcher die Entwicklung der Minimalrente, der Maximalrente und damit des gesamten Rentensystems der Ersten Säule bestimmt. Der massgebende Gesetzestext steht in Artikel 33ter Absatz 2 und 3 des AHV-Gesetzes und lautet wie folgt:

■ Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermit-



Anton Streit

lic.phil.nat., Vizedirektor,
Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

telten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise.

■ Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.

Wegen der Berücksichtigung von Lohn- und Preisindex wird diese Art von Rentenindex als Mischindex bezeichnet.

Neurentenanpassung: Kalte Degression des Mischindex

Wenn wir von Rentenanpassungen sprechen, denken wir im normalen Sprachgebrauch an die Anpassung der bereits laufenden Renten. Wir nehmen die Höhe der Rente im Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität, Tod), das Niveau der Neurente, als gegeben hin. Diese Betrachtungsweise ist, wenn wir an die Zweite Säule denken, durchaus gerechtfertigt, nicht aber im Hinblick auf die Erste Säule.

In der Zweiten Säule werden die Renten entweder aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Kapital oder Altersguthaben bestimmt (Kassen nach Beitragsprimat) oder aufgrund des letzten versicherten Lohnes, allenfalls aufgrund des Durchschnittslohnes der letzten Jahre vor

Tabelle 1: Wirtschaftliche Entwicklung

Komponente	Entwicklung seit 1948		künftige Entwicklung (Annahmen)	
	Durchschnitt pro Jahr	Vervielfachung seit 1948 (1948 = 1)	Durchschnitt pro Jahr	Vervielfachung innert 20 Jahren (heute = 1)
Teuerung	3%	4	3,5%	2
Reallohnentwicklung	2%	2,5	1,0%	1,2
Gesamte Lohnentwicklung	5%	10	4,5%	2,4

der Pensionierung festgelegt (Kassen nach Leistungsprimat). All diese Systeme haben eines gemeinsam: Die Neurenten im Zeitpunkt der Pensionierung wachsen von Generation zu Generation entsprechend der Lohnentwicklung.

Das Rentensystem der Ersten Säule wird hingegen von zwei Frankenbeträgen geprägt, von der einfachen Maxi-

Anpassung der laufenden Renten: Kaufkrafterweiterung

Der Mischindex führt dazu (Tabelle 3), dass die laufenden Renten nicht nur der Preisentwicklung folgen, die Rentnerinnen und Rentner nehmen teilweise an der Steigerung des Lebensstandards teil.

Gleichbehandlung von laufenden und neuen Renten

Ein Prinzip der Ersten Säule ist speziell hervorzuheben, weil es in dieser absoluten Form in der Zweiten Säule unbekannt ist: Die Gleichbehandlung von Alt- und Neurentnern. Bezüger einer Maximalrente erhalten heute zum Beispiel denselben Betrag von 1940 Franken, gleichgültig ob sie nun 100jährig, 85jährig oder 65jährig sind.

Vier denkbare Anpassungsmethoden

Es werden nun vier Anpassungsmethoden beschrieben: Sie unterscheiden sich durch die Art der Festsetzung der Neurenten und der Altrrenten (Tabelle 4).

Tabelle 2: Anpassung Neurenten, Ersatzquote

Neurentner im Jahr	Anrechenbares Einkommen pro Monat	Rente	Ersatzquote in %
1996	5820	1940	33,3
2006	9040	2870	31,8
2016	14 040	4270	30,4

malrente (gegenwärtig 1940 Franken) und von der einfachen Minimalrente bei voller Beitragsdauer (gegenwärtig 970 Franken). Diese Beträge werden mit dem Mischindex angepasst. Die Neurenten im Zeitpunkt der Pensionierung folgen von Generation zu Generation nicht in vollem Ausmass der generellen Lohnentwicklung, die Hälfte der Reallohnentwicklung wird ausser acht gelassen. Dies führt bei positiver Reallohnentwicklung gemäss Tabelle 2 (illustriert wird das Beispiel eines für die Maximalrente ausreichenden anrechenbaren Einkommens) dazu, dass das Verhältnis zwischen der Neurente und dem vorangegangenen Erwerbseinkommen, die Ersatzquote, sinkt.

Dies entspricht der Beurteilung, dass auch der Existenzbedarf sich im Laufe der Zeit mit steigendem Lebensstandard der Bevölkerung verändert. Interessant ist in dieser Frage die unterschiedliche Beurteilung der zusätzlichen Einflüsse auf den Finanzbedarf der Betagten. Einerseits wird oft die Vermutung ausgesprochen, dass die Ansprüche der Betagten mit zunehmendem Alter meist abnehmen und deshalb Rentenerhöhungen im Sparstrumpf landen. Andererseits erhalten Pflegekosten in höherem Alter ein immer grösseres Gewicht und können zu einem Anpassungsbedarf führen, der weit über die Preisentwicklung hinausgeht.

Tabelle 3: Anpassung der laufenden Renten, Kaufkraft

Altersrentner im Jahr	Rente gemäss Mischindex	Indexierte Rente zum Vergleich	Kaufkraft 1996 = 100)
1996	1940	1940	100,0
2006	2870	2740	104,7
2016	4270	3860	110,6

Volldynamik: Alt- und Neurenten werden im vollen Ausmass der Lohnentwicklung angepasst.

Teildynamik: Die Neurenten werden der Lohnentwicklung und die laufenden Renten (ganz oder doch zumindest weitgehend) der Preisentwicklung angepasst. Dieses System wird in vielen gutausgebauten Pensionskassen der Schweiz angewandt. Das Rentenniveau steigt von Generation zu Generation mit der Lohnentwicklung (aufgrund der entsprechenden Anpassung bei den Neurenten). Zum selben Zeitpunkt werden aber neue und laufende Renten unterschiedlich behandelt.

Mischindex (Prozentualdynamik): die Renten – und zwar laufende und neue Renten – folgen dem Mischindex, der zu 50 Prozent vom Lohnindex und zu 50 Prozent vom Preisindex desselben Jahres bestimmt wird. Dieses System wird in der AHV angewandt, laufende und neue Renten werden gleichbehandelt. Die Ersatzquote sinkt von Generation zu Generation, weil auch die Neurentner die Realloohnerhöhung der aktiven Bevölkerung nur zur Hälfte mitmachen.

Reine Indexierung: die Renten – und zwar laufende und neue Renten – folgen dem Preisindex.

Tabelle 4: Anpassungsmethoden

Anpassungsmethoden	Neurenten	Altrenten
Volldynamik	L	L
Teildynamik	L	P
Mischindex	$\frac{1}{2}L + \frac{1}{2}P$	$\frac{1}{2}L + \frac{1}{2}P$
Reine Indexierung	P	P

L = Anpassung an die Lohnentwicklung P = Anpassung an die Preisentwicklung

Überdenken des Mischindexes

Nachdem der Mischindex nun bald zwei Jahrzehnte lang angewendet wird, ist es wieder an der Zeit, anlässlich der kommenden 11. AHV-Revision eine grundlegende Diskussion über die Anpassung der Renten zu führen. Der oft geforderte Übergang zu einem Modell der Teildynamik scheint allerdings aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich, würde dies doch zu einer unterschiedlichen Behandlung von Alt- und Neurenten führen. Eine Auffächerung der Rentensysteme wäre die Folge, für jeden Jahrgang ergäbe sich ein eigenes System, mit eigener Maximal- und Minimalrente.

Man darf davon ausgehen, dass weiterhin ein einheitliches Rentensystem für alle Renten gelten soll. Der Spielraum

liegt dann im Dreieck Volldynamik, Mischindex und reine Indexierung.

Die zentrale Frage lautet in diesem Fall: Soll die unter dem Titel Neurentenanpassung geschilderte kalte Degression durch den Mischindex abgeschwächt werden, soll das Absinken der Ersatzquote gebremst oder beseitigt werden?

Oder rufen wir uns in Erinnerung, dass ab dem Jahre 2000 demografische Probleme auf die Erste Säule auf uns zukommen, die – bei unveränderten Rentenaltern und unverändertem Rentenniveau – zu namhaften finanziellen Mehrbelastungen führen werden? Und ziehen wir daraus den Schluss, die finanziellen Mehrbelastungen zum Teil

dadurch aufzufangen, dass wir einen Teil der Reallohnentwicklung – allenfalls gegenüber dem heutigen Mischindex sogar noch in einem verstärkten Ausmass – bei der Rentenfestsetzung nicht berücksichtigen?

Solange wir davon auszugehen haben, dass in Zukunft nur mit einem moderaten Reallohnwachstum gerechnet werden kann, sind auch durch einschränkende Korrekturen bei der Rentenanpassung keine finanziellen Wunder zu erwarten. Die Zielsetzung der 11. AHV-Revision, das finanzielle Gleichgewicht der Ersten Säule auch nach dem Jahre 2000 zu sichern, kann deshalb kaum in erster Linie mit einer Abschaffung des Mischindex erreicht werden.